

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Jugendgemeinderat**
 zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
 zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats**

Bezug:

Anlagen: Anlage 1: Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats
 Anlage 2: Synopse der Änderungen der Satzung

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats nach Anlage 1 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen: Ergebnishaushalt		lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	Entwurf HH-Plan 2023
DEZ00 THH_1 FB10	Dezernat 00 OBM Boris Palmer Kommunale Steuerung u. Innere Verwaltung Kommunales			EUR
1210 Statistik und Wahlen	14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-97.580	
		<i>davon für diese Vorlage</i>	<i>-6.000</i>	

Die Kosten für die Durchführung der Wahlen des Jugendgemeinderats sind mit 6.000 Euro auf der Produktgruppe 1210 „Statistik und Wahlen“ veranschlagt. Durch die Erweiterung des Kreises der Wahlberechtigten sind mehr Stimmzettel erforderlich, diese Kosten sind jedoch vernachlässigbar.

Zudem werden die Mehrkosten durch die vorgeschlagenen Änderungen im Prozess der Durchführung der Wahl mehr als ausgeglichen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Jugendgemeinderat hat mit Vorlage 559/2022 beantragt, dass Jugendliche, die in Tübingen zur Schule gehen, aber nicht in Tübingen leben, den Jugendgemeinderat wählen dürfen und sich zur Wahl aufstellen lassen können.

Der Jugendgemeinderat begründet seinen Antrag wie folgt: „Jugendliche, die in Tübingen zur Schule gehen, verbringen häufig einen Großteil ihrer Zeit in Tübingen, da sie dort auch ihre Freunde haben oder einen Verein o.ä. besuchen. Daher empfinden wir es als ungerecht, dass diese Jugendlichen bei den Wahlen des JGR nicht mitbestimmen dürfen. Auch die Legitimation und Akzeptanz für den Jugendgemeinderat wird dadurch größer, da alle betroffenen Jugendlichen einbezogen werden. Zudem führt eine Änderung des Wahlrechts zu mehr Jugendbeteiligung, sprich einer höheren Partizipation von Jugendlichen bei politischen Vorhaben der Kommune.“

2. Sachstand

2.1. Ausgangslage

Die Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats regelt, wer den Jugendgemeinderat wählen darf und wer gewählt werden kann. Derzeit besitzen alle Tübinger Einwohnerinnen und Einwohner, die am letzten Tag des Wahlzeitraums das zwölfte aber noch nicht das neunzehnte Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit Hauptwohnung gemeldet sind, das aktive und passive Wahlrecht.

2.2. Rechtliche Lage

Nach § 41a der Gemeindeordnung kann eine Gemeinde einen Jugendgemeinderat einrichten. Nähere Vorgaben, wer den Jugendgemeinderat wählen darf und wer gewählt werden kann, macht die Gemeindeordnung nicht. Daher gibt es keine rechtlichen Gründe, die gegen den Antrag des Jugendgemeinderats sprechen.

Gibt es einen Jugendgemeinderat, ist diesem nach den Vorgaben der Gemeindeordnung ein Rede-, Anhörungs- und Antragsrecht im Gemeinderat einzuräumen. Letzteres ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderats und in der Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderats in der Gestalt verankert, dass Mitglieder des Jugendgemeinderats in die Ausschüsse als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden, im Gemeinderat, indem es keine sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner gibt, wird dem Jugendgemeinderat direkt dieses Recht eingeräumt.

Mitglieder des Jugendgemeinderats, die nicht in Tübingen wohnen, sind keine Einwohnerinnen und Einwohner und können daher bei genauer Auslegung der geltenden Rechtsvorschriften nicht als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner berufen werden. Jedoch haben Verwaltung und Gemeinderat in vergleichbaren Fällen bereits Ausnahmen

gemacht. So wurden beispielsweise immer wieder Vorsitzende des Gesamtelternbeirats als sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner auch dann berufen, wenn sie nicht in Tübingen wohnen, da davon auszugehen ist, dass sie die erforderliche Sachkenntnis besitzen. Daher sieht die Verwaltung auch hier keinen Hinderungsgrund, dem Antrag des Jugendgemeinderats zu entsprechen.

2.3. Durchführung der Jugendgemeinderatswahlen

Die Wahl des Jugendgemeinderats findet entsprechend der derzeitigen Regelungen alle zwei Jahre im Dezember statt. Im September vor der Wahl werden alle Wahlberechtigten vom Oberbürgermeister angeschrieben, insbesondere um Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl zu gewinnen.

Im Vorfeld der Wahl erstellt die Verwaltung ein Wählerverzeichnis aller Wahlberechtigten. Auf dieser Grundlage werden Wahlbenachrichtigungen verschickt und mit Hilfe des Verzeichnisses wird sichergestellt, dass jede wahlberechtigte Person nur einmal die Stimme abgibt.

Voraussetzung sowohl für das Schreiben an die Wahlberechtigten als auch für das Wählerverzeichnis ist der Zugriff auf das Melderegister der Stadt. Der Verwaltung liegen dagegen keine Informationen und Daten über die Schülerinnen und Schüler an den Tübinger Schulen vor. Diese Daten dürfen von den Schulen auch nicht an die Verwaltung weitergegeben werden. Daher kann bei einer Erweiterung der Wahlberechtigten auf nicht in Tübingen wohnhafte Schülerinnen und Schüler kein Wählerverzeichnis erstellt werden, das alle Wahlberechtigten umfasst. Auch können nicht in Tübingen wohnhafte Personen im Vorfeld der Wahl nicht angeschrieben werden.

2.4. Stellungnahme der Schulleitungen

Die Verwaltung hat sich mit den geschäftsführenden Schulleitungen der weiterführenden Schulen getroffen um Wege zu erörtern, wie die Wahl unter Berücksichtigung des Antrags des Jugendgemeinderats umgesetzt werden kann. Da bei der Durchführung der Wahlen auch immer eine Person der jeweiligen Schule anwesend ist, hat die Verwaltung den Vorschlag eingebracht, dass ergänzend zum Wählerverzeichnis am Wahltag eine Schülerliste vorliegt, anhand derer die Wahlberechtigung der auswärtigen Schülerinnen und Schüler überprüft werden kann. Im Nachgang haben die Schulleitungen eine Stellungnahme verfasst, die diesen Vorschlag und den Antrag des Jugendgemeinderats kritisch bewertet:

„Der Tübinger Jugendgemeinderat möchte seine Satzung ändern und Jugendlichen, die in Tübingen zur Schule gehen und einen großen Teil ihrer Freizeit in Tübingen verbringen, das aktive und passive Wahlrecht einräumen. Die Gründe sind durchaus nachvollziehbar, da es Themen gibt, die die Auswärtigen durchaus betreffen, z.B. die Verkehrsanbindung.

Es gibt allerdings einige Gründe, die dagegensprechen: Im Sinne der Demokratiebildung sollten junge Menschen lernen, dass man nur da wahlberechtigt ist, wo man wohnt. Sie sollten auch nicht für die gleiche Sache an zwei Orten wahlberechtigt sein (am Wohnort und am Schulort). Es gibt andere Wege sich für den Schulort zu engagieren, z.B. in der SMV, in Vereinen und Initiativen. Man kann auch gut Kontakt zum Jugendgemeinderat halten, indem man seine Interessen den gewählten Vertreterinnen und Vertretern mitteilt.

Das Erstellen der Wählerverzeichnisse durch die Meldebehörde und die Wahlberechtigung bringt die Jugendgemeinderatswahl sehr nahe an eine „echte Wahl“, was ihr Ansehen in der

Öffentlichkeit steigert. Die Wählerverzeichnisse durch Klassenlisten zu ersetzen oder zu ergänzen wirkt dagegen eher unseriös.

Durch die Möglichkeit, in der Schule zu wählen ist bereits eine relativ hohe Wahlbeteiligung garantiert. Die Schulen unterstützen mit Lehrkräften und Schulsozialarbeit tatkräftig als Wahlhelfer. Die Kontrolle der Wahlberechtigungen durch Lehrkräfte würde für die Schulen doch sehr viel mehr Arbeit bedeuten. Die Wahlbeteiligung würde damit auch noch einmal künstlich erhöht.“

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung kann sowohl die Argumente der Schulleitungen als auch des Jugendgemeinderats nachvollziehen.

Das Wahlrecht ist in Deutschland immer mit dem Wohnsitz verbunden. Viele Entscheidungen des Tübinger Gemeinderats haben beispielsweise einen großen Einfluss auf die Einpendlerinnen und Einpendler, dennoch haben diese keinerlei Mitwirkungsmöglichkeiten. Zudem gibt es bereits heute die Möglichkeit, nicht in Tübingen wohnhafte Schülerinnen und Schüler bei der Arbeit des Jugendgemeinderats zu beteiligen, indem diese vom Jugendgemeinderat als Delegierte für Projektgruppen, die sich mit einzelnen Themen gezielt auseinandersetzen, gewählt werden.

Auf der anderen Seite verhält es sich in der Tat so, dass die auswärtigen Schülerinnen und Schüler nicht nur zu Schulzwecken in Tübingen sind, sondern auch vielfach ihre Freizeit hier verbringen. Von der Mittagspause, über den Sportverein, die Musikschule bis hin zum Kulturprogramm und Feiern am Abend. Sie haben einen engen Bezug zu Tübingen.

In der Geschäftsordnung für Ortsbeiräte hat der Gemeinderat für einen ähnlich gelagerten Fall bereits eine Ausnahme vom Wohnortprinzip festgelegt. So können Personen, die durch berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit einen engen örtlichen Bezug zum Zuständigkeitsgebiet des jeweiligen Ortsbeirates haben, als Mitglied in einen Ortsbeirat berufen werden.

Zudem sieht die Verwaltung in der Wahl zum und Mitarbeit im Jugendgemeinderat die Möglichkeit, junge Menschen an die Kommunalpolitik heranzuführen. Vor allem in den kleineren Kreisgemeinden gibt es keine eigenständige Jugendvertretung. Wenn dort wohnhafte Schülerinnen und Schüler nicht in Tübingen wählen bzw. gewählt werden können, können sie keine frühen Erfahrungen mit Wahlen und Gremien sammeln.

Die Verwaltung spricht sich daher dafür aus, dem Antrag des Jugendgemeinderats zu folgen.

3.1. Umsetzung des Antrags des Jugendgemeinderats

Die Verwaltung schlägt vor, das Wahlrecht der nicht in Tübingen wohnhaften Schülerinnen und Schüler an das Vorliegen eines Schülerschweises zu koppeln. Jede Schülerin, jeder Schüler kann diesen Ausweis bei seiner Schule beantragen, in den aller meisten Fällen besitzen Schülerinnen und Schüler diesen Ausweis. Bei einer Bewerbung für die Wahl ist eine Kopie des Ausweises beizufügen, beim Wählen ist dieser vorzuzeigen. Die Verwaltung notiert die Daten und kann so eine Mehrfachteilnahme verhindern. Der Vorteil dieser

Lösung ist, dass sie einfach umgesetzt werden kann und keine weitere, über das bisherige Maß hinausgehende Mitwirkung der Schule erfordert.

Nicht möglich dagegen ist, dass Auswärtige im Vorfeld der Wahl angeschrieben werden. Weder kann für eine Kandidatur an der Wahl geworben noch kann ihnen eine Wahlbenachrichtigung übersandt werden. Hier ist der Jugendgemeinderat, ggf. in Zusammenarbeit mit den SMVen, in der Pflicht, durch frühzeitige Information dieses Defizit auszugleichen.

3.2. Weitere Änderungen in der Satzung

Im Zuge der Änderung der Satzung auf Grund des Antrags des Jugendgemeinderats schlägt die Verwaltung weitere Änderungen vor. Einige sind rein redaktioneller Art, vier davon stellen jedoch weitere inhaltliche Änderungen dar.

3.2.1. Zuständigkeit für Entscheidungen außerhalb von Sitzungen des Jugendgemeinderats

Der Jugendgemeinderat tagt in der Regel einmal im Monat. Da der Gemeinderat und seine Ausschüsse in einem deutlich engeren Takt tagen, ist es häufig nicht möglich, dass der Jugendgemeinderat als Ganzes sich zu einzelnen Vorlagen eine Meinung bildet, die dann von den Vertreterinnen und Vertretern des Jugendgemeinderats im Gemeinderat und den Ausschüssen als Position des Jugendgemeinderats vertreten werden kann. Dies trifft insbesondere auf die Vorlagen zu, die Jugendliche nicht in besonderem Maße betreffen und daher nicht zur Vorberatung im Jugendgemeinderat ausgezeichnet sind. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass in diesen Fällen der Vorstand des Jugendgemeinderats die Entscheidung über die Position des Gremiums festlegt (neuer Absatz 5 im § 3 der Satzung) und dieser dann gegenüber dem Gesamtgremium berichtspflichtig ist.

3.2.2. Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat

Bisher war in § 5 der Satzung festgelegt, dass ein Mitglied aus dem Jugendgemeinderat ausscheidet, wenn es seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde verlegt. Dies wird nun eingeschränkt für den Fall, dass das Mitglied auch keine Tübinger Schule mehr besucht.

Zudem scheidet aus dem Jugendgemeinderat aus, wer in den Gemeinderat eintritt. Diese Regelung war bisher nicht von praktischer Bedeutung, könnte sich künftig aber ändern, da ab der kommenden Gemeinderatswahl voraussichtlich bereits 16jährige in den Gemeinderat gewählt werden können. Aus Sicht der Verwaltung ist diese Regelung aber nicht erforderlich, es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum eine Doppelmitgliedschaft in beiden Gremien nicht sinnvoll ist. Eine solche Regelung gibt es bei keinem anderen Gremium der Stadt, wie den Integrationsrat oder die Ortsbeiräte.

3.2.3. Abschaffung der Wahlkommission

Nach § 9 der Satzung leitet eine Wahlkommission, bestehend aus Mitgliedern der Verwaltung und vom Jugendgemeinderat vorgeschlagenen Beisitzerinnen und Beisitzern die Wahl. Sie entscheidet über die Zulassung der Bewerbungen und stellt das Wahlergebnis fest. De facto kommt der Kommission aber keine Rolle zu, da sämtliche Schritte von der Verwaltung vorbereitet und umgesetzt werden. Die Rolle der Kommission beschränkt sich auf die formale Zustimmung zu den Beschlussvorschlägen der Verwaltung. Im Sinne der

Vereinfachung des Prozesses schlägt die Verwaltung vor, die Wahlkommission abzuschaffen und deren Verantwortlichkeiten in die Zuständigkeit der Verwaltung zu geben.

3.2.4. Änderung der Wahlzeit

Nach § 14 der Satzung findet die Wahl an den Schulen und zusätzlich an vier Stunden an einem Sonntag im Rathaus statt. Die Erfahrung zeigt, dass die Möglichkeit sonntags zu wählen von nur sehr wenigen, meist weniger als zehn Personen, wahrgenommen wird. Dennoch muss über den gesamten Zeitraum ein Wahlvorstand aus mehreren Personen anwesend sein. Die Verwaltung schlägt daher vor, diese Möglichkeit auf einen Werktag innerhalb des Wahlzeitraums zu verlegen. Damit bleibt die Wahlmöglichkeit für wahlberechtigte Personen, die keine Schule besuchen, bestehen, der Aufwand dafür wird aber reduziert, da dies die Verwaltung neben ihren laufenden Aufgaben abwickeln kann.

4. Lösungsvarianten

4.1. Dem Antrag des Jugendgemeinderats wird nicht entsprochen, die Satzung wird nicht geändert.

4.2. Es wird nur ein aktives Wahlrecht für nicht in Tübingen wohnhafte Schülerinnen und Schüler geschaffen. Die Mitgliedschaft im Gremium ist weiterhin an den Wohnsitz Tübingen geknüpft.

5. Klimarelevanz

keine